Third Annual Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot Wien, 27. – 31. März 1996

I. Einleitung

Im März nahmen wir als Mitglieder des Bonner Teams an dem W.C. Vis Arbitration Moot-Court teil, der dieses Jahr zum dritten Mal in Wien stattfand.

Das Institut Moot-Court, das im anglo-amerikanischen Raum einen integralen Bestandteil der Universitätsausbildung darstellt, hat in den Universitäten Europas bisher keine Verwirklichung erfahren. Wer als europäischer Student die Erfahrung einer solchen Veranstaltung machen möchte, muß auf außeruniversitäre Angebote ausweichen. Diese Möglichkeit bietet sich vorwiegend im Bereich des Völker- und Europarechts. Aber auch für einen an internationalem Handelsrecht interessierten Studenten besteht mit dem W.C. Vis Moot-Court die Gelegenheit, seinen juristischen Schwerpunkt praxisnah zu erleben. Dieser Wettbewerb, der von der Pace University, N.Y. ausgerichtet wird, steht Universitäten aus allen Ländern offen, die jeweils mit einer Delegation von Studenten (meist unter Betreuung eines Professors oder Dozenten) daran teilnehmen können. So führte der diesjährige Moot-Court 38 Universitäten aus 19 Ländern in Wien zusammen.

Um für eine derartige Vielfalt an Nationalitäten eine gleiche Ausgangsposition zu schaffen, wird der Wettbewerb in englischer Sprache abgehalten und supranationalem Recht unterstellt, namentlich dem UN-Kaufrecht (UNK). Dieses Gesetz, am 11. 4. 1980 in Wien beschlossen und am 1. 1. 1988 in Kraft getreten, bezweckt eine inhaltliche Vereinheitlichung des auf internationale Warenkäufe anwendbaren Rechts. Verglichen mit seinem Vorläufer, dem Haager EKG/EAG, erfreut es sich mit mittlerweile 34 Signatarstaaten einer beachtlichen Akzeptanz, wobei ein Wettbewerb wie der Moot-Court zusätzlich zu einer Steigerung seiner Bekanntheit, insbesondere unter angehenden Anwälten, beitragen dürfte. Prozessual wird der W.C. Vis Moot-Court von internationalen Schiedsgerichtsbarkeitsregeln bestimmt. Die diesjährige Veranstaltung unterstand den Regeln der American Arbitration Association, die auch als einer der Sponsoren auftrat. Die notwendige Koordination zwischen den teilnehmenden Universitäten übernahm, darin bereits erfahren, *Prof. E. Bergsten* von der Pace University, N.Y. Er begleitete uns via e-mail, kümmerte sich um die Unterbringung in Wien und entwarf nicht zuletzt den zu behandelnden Fall. Dieser wurde zu Beginn an alle teilnehmenden Universitäten versandt. Er bestand aus einer einleitenden Sachverhaltsschilderung, dem zwischen den zwei mittlerweile in Streit stehenden Parteien geschlossenen Vertrag, ihrer Kommunikation (hier: Telexe bis zur Klageerhebung) und den Vorträgen der Parteien bzw. ihrer Anwälte, die mit einer Aufstellung der Klagebegehren endeten. In diesem Jahr ging es um die Lieferung einer angeblich defekten Klimaanlage im Rahmen eines Sukzessivlieferungsvertrages.

Der weitere Ablauf des Wettbewerbs teilte sich in vier Phasen: Das Erstellen einer Klageschrift (aus Sicht des Klimaanlagenlieferanten), einer Beklagtenschrift (aus der Perspektive des Abnehmers), die Vorbereitung auf die mündlichen Verhandlungen anhand der Schriftsätze der zugeteilten Verhandlungsgegner und schließlich in Wien die Verhandlungen selbst. Letztere machen das eigentliche »Erlebnis Moot-Court« aus, da sie den Teams nun die Möglichkeit geben, ihre durch die Erarbeitung der Schriftsätze gewonnenen Erkenntnisse um die rechtliche und tatsächliche Problematik des Falles in einer simulierten Schiedsgerichtsverhandlung jeweils als Anwalt einer Partei zu präsentieren. Jedes Team entsendet zwei »Anwälte«, die von drei der Verhandlung vorsitzenden und sie moderierenden Schiedsrichtern hinsichtlich Argumentationstechnik, Rhetorik sowie ihrer Fähigkeit zur Erwiderung nach Punkten bewertet werden. Als Schiedsrichter fungierte während des Moot-Courts (ehrenamtlich) eine internationale Gruppe von etwa 70 Professoren, Richtern, Rechtsanwälten und Schiedsrichtern. Darunter entdeckte man viele auf dem Gebiet des internationalen Rechts bekannte Größen.

II. Persönliche Erfahrungen

An unserer Universität wurde der Moot-Court begleitet durch ein Seminar, das dieses Jahr unter der Leitung von *Prof. U. Huber* und *Prof. W.-H. Roth* stattfand. Anfang Oktober 1995 gab es eine erste Besprechung, bei der wir die elf Teilnehmer in zwei Gruppen aufteilten, von denen eine die Klage-, die andere die Beklagtenschrift verfassen sollte. Wir wurden der Klägergruppe zugeteilt und durften uns sofort der Arbeit am Schriftsatz zuwenden. Angesichts der Tatsache, daß die Klageschrift am 5. Dezember 1995 bereits den Atlantik überquert haben sollte, blieben uns nur sieben Wochen, um mit soliden Englischkenntnissen, einer »Ahnung« von UNK, überhaupt keiner Ahnung von Schiedsgerichtsbarkeitsklauseln, dafür aber einer gehörigen Portion Optimismus, die juristischen Probleme der »Quality Manufacturers Inc« einer adäquaten Lösung zuzuführen. Nachdem die Recherche mittels althergebrachter Medien erschöpft schien, setzten wir unsere Hoffnungen auf das Internet. Erfreut stellten wir fest, daß tatsächlich mehrere Institutionen (zB die Universitäten Freiburg, Tromsø, Pace sowie die UN) das UNK bereits zum Thema von Internet-sites gemacht haben. Brillante home-pages ließen zunächst auf überwältigende Mengen an elektronisch abrufbarem Wissen hoffen. Leider mußten wir feststellen, daß hier bis jetzt nur »Fassaden« standen und dahinter nichts als wohlgeordnete »Baustellen« auf uns warteten, so daß unsere Suche immer mit einem »This page currently under construction!« endete. Derart desillusioniert begannen wir mit der Arbeit am Schriftsatz. *(Anmerkung: Für den 97er Moot-Court werden aber einige Internet-sites einsatzbereit sein.)* Bereits eine grobe Gliederung zu erstellen, erwies sich als problematischer denn erwartet. Als es uns schließlich gelang, setzten wir unser Ergebnis in ein überdimensioniertes Schaubild auf Packpapier um, das dann in der Küche unseres »Hauptquartiers«

dominierte. Die Texterstellung wurde dadurch verzögert, daß die Einigung auf die jeweilige englische Vokabel, die das Gewollte am besten auszudrücken vermochte, selten ohne heftige Diskussionen erzielt werden konnte. Ein weiteres Hindernis für zügiges Arbeiten lag in der Tatsache begründet, daß obwohl die Internationalisierung zentrales Anliegen des UNKs ist, die meisten Kommentatoren und Gerichtsentscheidungen das UNK im Lichte nationalen Rechts auslegen, so daß eine herrschende Meinung kaum zu ermitteln ist und man allzu oft auf allgemeine Rechtsgedanken rekurrieren muß. Leider war auch bei den verfügbaren Gerichtsurteilen kaum eine Variation festzustellen. Dies galt sowohl für die betroffenen Artikel des UNK, als auch für die Herkunftsländer der jeweils involvierten Parteien und die Gegenstände ihrer Differenzen. So hätten wir zwar problemlos die gerichtliche Bewertung des Verkaufs mangelbehafteter Schuhe, Stoffe und Muscheln von italienischen Lieferanten an deutsche Händler analysieren können. Klimaanlagen schienen unter dem UNK aber leider nicht verkauft zu werden und dessen Art. 73, ein rechtlicher Schwerpunkt unseres Falles, war bislang nicht Gegenstand einer gerichtlichen Erörterung. Kurzum, die Fallbearbeitung gestaltete sich komplizierter als wir es von irgendeiner Hausarbeit gewöhnt waren. In zunehmendem Maße nahmen wir Abstand von der Idee, noch ein Leben neben dem Moot-Court führen zu können. Schlafen und Essen wurden zur Nebensache. Die Zahl der in der Küche aufgehängten Schaubilder wuchs beständig und mit ihr auch die Zweifel, ob wir wohl auch nur ansatzweise auf dem richtigen Weg waren. Als wir nach sieben Wochen endlich unser Ergebnis dem UPS-Boten übergaben, erfüllte uns eine große Erleichterung, denn unser Optimismus war beinah aufgebraucht und wir befürchteten, daß unserer Umwelt das Wissen um unsere Existenz inzwischen entfallen sein könnte.

Einige Wochen später wurde uns die Klageschrift des Chicago-Kent College of Law zugeschickt, unser erster Gegner in Wien. Nun begann die Arbeit der anderen Gruppe, die auf diesen Schriftsatz mit einer Beklagtenschrift zu reagieren hatte.

Einige Zeit nach der Absendung der Beklagtenschrift erhielten wir die Plädoyers unserer drei anderen Gegner zugeschickt. Wir analysierten ihre Argumentation und bemühten uns, deren Schwachstellen zu ermitteln. Dann war es an der Zeit, mit der Vorbereitung der Plädoyers zu beginnen. Problematisch erwies sich an dieser Stelle die Auswahl der Sprecher für die Verhandlungen. Da jeweils zwei »Anwälte« zusammen agieren mußten, wäre in erster Linie eine gerade Anzahl an Sprechern wünschenswert gewesen. Wir sahen uns leider mit fünf Interessenten konfrontiert. Hinzu trat noch der Umstand, daß jeder »Anwalt«, der sich für den »Martin Domke Award«, mit dem die beste Einzelsprecherleistung honoriert wurde, qualifizieren wollte, mindestens auf jeder Seite einmal argumentiert haben mußte. Bei lediglich vier Verhandlungen, von denen zwei auf Seiten der Kläger und zwei auf Seiten der Beklagten bestritten wurden, bestand also grundsätzlich höchstens für vier Sprecher diese

UNGER Fernrepetitorium

Bearbeitungsstand 1996

Das **Fernstudium** ist für die **Heimvorbereitung** ohne Teilnahme an einem mündlichen Kurs konzipiert.

Gesamtlehrgang 1. Staatsexamen:
Kursdauer: 12 Monate / 6 Monate / 3 Monate
Teillehrgänge: BGB, ZivilR Nebeng., ÖffR, StR

Gesamtlehrgang 2. Staatsexamen:
Kursdauer: 12 Monate / 6 Monate / 3 Monate
Teillehrgänge: ZPO, ZwangsvR, ÖffR, StR

Aufbaulehrgang (ab 2. Semester):
Kursdauer: 24 Monate oder 12 Monate

Vorbereitungslehrgänge zu den Übungen:
BGB 6/3 Monate / 6 Wochen; **ÖffR** 4/2/1 Monate; **StR** 2/1 Monate

Klausurenkurse 1. und 2. Examen

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht – ZUGELASSEN NR.: 6433 94

Kostenfreie Probe: Tel. 06 81/3 90 52 63, Fax 3 90 46 20
Waldhausweg 1, 66123 Saarbrücken

GEGEN DEN STROM

Für immer größere Schiffe sollen immer mehr Flüsse zu "Wasser-Autobahnen" ausgebaut werden. Zeigen wir den Kanal-Arbeitern in Bonn die rote Karte. Fordern Sie das Info "Rettet unsere Flüsse!" an (für 5 DM in Briefmarken).

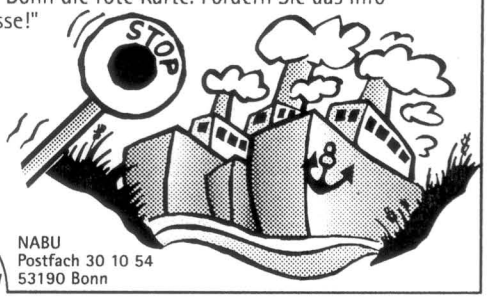

NABU Naturschutzbund Deutschland

NABU
Postfach 30 10 54
53190 Bonn

Gruppen-reisen leicht geplant

Wir planen und organisieren Gruppenreisen. Seit über 20 Jahren.

Unsere Spezialität: Juristische Fachprogramme!

Kostenlose Informationen bei:

GRUPPEN-INTERCONTACT REISEN
Ihr Partner für Studienreisen

Abtl. 5337, In der Wässerscheid 49, 53424 Remagen, Tel.: 02642/2009-0, Fax: 02642/2009-38

Chance. Wir einigten uns schließlich auf eine Lösung, die allen fünf Sprechern die Möglichkeit des Plädierens einräumte, allerdings nur zur Qualifikation dreier Sprecher führen konnte. Generell erscheint es ratsam, diese Problematik bereits in einem früheren Stadium der Vorbereitung zu erörtern. Bei den nun folgenden Proben entlarvte die Videokamera unerbittlich jeden unserer Fehler. Von der falschen Körperhaltung (nie zurücklehnen!) über eine allzu lehrerhafte Gestik (erhobener Zeigefinger!) bis zu einem Vortragsstil, der es, im Hinblick auf Abwechslungsreichtum ohne weiteres mit den Fahrgeräuschen eines Güterzuges – möglicherweise – sogar mit denen eines Euro-City-Nightline aufnehmen kann, jenes Zuges, der uns am 25. März 1996 über Nacht nach Wien brachte...

Dienstag, 26. März: 10.00 Uhr Ankunft im Strandhotel »Alte Donau«. Tagsüber verschaffen wir uns einen ersten Eindruck der k u k Metropole. Abends leitete ein offizieller Empfang im Vienna International Center den Moot-Court ein. Mehrere Vorträge zeigten die Geschichte des UNK und die Entwicklung des Moot-Court auf. Beeindruckend war der wachsende Zuspruch, dessen sich der Wettbewerb erfreut. Angefangen mit 11 teilnehmenden Universitäten im Jahr 1994, über 23 Teams im Vorjahr, bis zu den 38 Teams in diesem Jahr. Mit einem Anhalten dieser Tendenz wird gerechnet, so daß im nächsten Jahr die Verhandlungen nicht mehr in der Österreichischen Wirtschaftskammer, sondern in der Universität stattfinden werden. Bei Sekt und Sandwiches hatten wir danach endlich die Gelegenheit, die anderen Teams kennenzulernen. Auffallend war die große Differenz hinsichtlich deren Mitgliederzahl. Während die amerikanischen Teams meist nur aus zwei Personen bestanden, zählten andere Teams meist zehn, das größte Team sogar 18 Personen! Die Suche nach den Gegnern der künftigen Tage gewann durch die Abwesenheit von Namensschildern an Reiz.

Mittwoch, 27. März: Nervös und voller Spannung machten wir uns auf den Weg zu unserer ersten Verhandlung. Im Verhandlungszimmer waren die Tische in U-Form ausgerichtet. Am kurzen Ende saßen die drei Schiedsrichter, an den langen Seiten nahmen jeweils die beiden Anwälte der Kläger bzw Beklagtenpartei ihren Platz ein. Entlang der Wände saßen die Zuschauer. Mit der Vorstellung der Schiedsrichter wurde die Verhandlung eröffnet. Nachdem wir als Kläger unsere Argumente vorgetragen hatten, wurde auch den Beklagten eine halbe Stunde Zeit gegeben, ihren Fall zu präsentieren. Für uns bedeutete dies aber keineswegs entspanntes Zurücklehnen, denn, die teilweise völlig neue Argumentationslinie der Gegner mußte nachvollzogen sowie Gegenargumente festgehalten werden. Es folgten weitere 30 Minuten mit Fragen der Schiedsrichter. Hier werden juristisch und sprachlich die höchsten Anforderungen gestellt, da es gilt, möglichst schnell eine passende und vor allem überzeugende Antwort zu geben, an die sich häufig weitere Fragen anschließen. Nachfolgend fanden jeweils interne Beratungen der Schiedsrichter statt, in denen diese ihre Bewertung festlegten. Ihren Abschluß fand die Verhandlung dann mit einer kurzen Kommentierung der individuellen

Durch Nachdruck wieder lieferbar

Grundgesetz

für die Bundesrepublik Deutschland

Taschenkommentar für Studium und Praxis

Der nunmehr in 11. Auflage vorliegende Taschenkommentar informiert zuverlässig über Inhalt und Problemstellungen unserer Verfassung. Gleichzeitig greift der Autor immer wieder gezielt die historischen und politischen Hintergründe einzelner Grundgesetz-Artikel auf und diskutiert markante aktuelle Entwicklungslinien der Verfassungswirklichkeit. Dem Benutzer wird auf diese Weise in lebendiger Form ein modernes Grundgesetzverständnis mit der Zielrichtung eines gerechten Interessenausgleichs – vorrangig im sozialen Umfeld – vermittelt. Wer an einer engagierten Interpretation des Grundgesetzes in einer leicht verständlichen Sprache interessiert ist, findet im Model/Müller also genau das, was er sucht.

Aus den Besprechungen der Vorauflage:

»Die Kommentierung ist so gestaltet, daß sie alle wichtigen Fragen behandelt. Zum Verständnis tragen nicht zuletzt Hinweise auf die geschichtliche Entwicklung bei. Der Kommentar wird dem Studierenden und dem Praktiker wertvolle Dienste leisten.«

Professor Dr. Hans Spanner, München, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 18/87

»Der Taschenkommentar ist insgesamt für Studenten wie auch für Praktiker eine gründliche, zuverlässige und übersichtliche Erläuterung des Grundgesetzes. Er bietet mehr als eine erste Orientierung, nämlich: Kenntnis und Verständnis der verfassungsrechtlichen Problematik mit sorgfältig ausgewählten Literaturhinweisen bei jedem Grundgesetzartikel sowie eine erfreulich klare Darstellung. Der ideale Taschenkommentar zum Grundgesetz!«

Dr. Günter Otto, Vors. Richter am OLG Hamm, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 1/89

Begründet von **Otto Model,** Rechtsanwalt, fortgeführt von **Dr. Klaus Müller,** Direktor des kommunalen Studieninstituts und der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Duisburg

11., vollständig überarbeitete Auflage

1996. XXIV, 824 Seiten. Leinen DM 98,–/ ÖS 770,–/SFr 98,– ISBN 3-452-21698-5

(= Heymanns Taschenkommentare)

Carl Heymanns Verlag

98 5 96

Metzner Studienliteratur

NEUERSCHEINUNG

HANS-PETER
SCHWINTOWSKI (HRSG.)

Auslandsstudien-führer Recht

Ratgeber zum Auslandsstudium, Programme/Stipendien, Auslandsprogramme deutscher juristischer Fakultäten, Erfahrungsberichte

1995, 634 Seiten, kartoniert,
DM 39,80 öS 306,- sFr 37,80
ISBN 3-472-02394-5

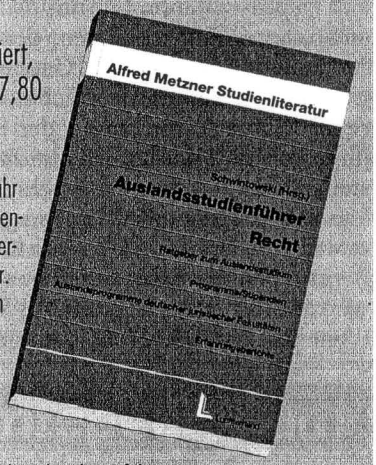

Das Interesse, ein Studienjahr oder einen Teil der Referendarzeit im Ausland zu verbringen, wächst von Jahr zu Jahr. Der Studienführer gibt einen Überblick über die Voraussetzungen und Möglichkeiten. Er beläßt es aber nicht bei der Weitergabe formaler Informationen.
Der umfangmäßige Schwerpunkt liegt bei den Erfahrungsberichten, die vieles vom täglichen Leben vor Ort vermitteln: Schwierigkeiten mit der Bürokratie am Studienort, das Einleben in ein fremdsprachiges Studium, aber auch die Chancen persönlicher Kontakte, der kulturelle Hintergrund des Gastlandes u.v.m.

INHALT

Ratgeberteil: u.a. Grundfragen zur Europäisierung der Rechtswissenschaft, Ausbildungssysteme im internationalen Vergleich, Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Programme/Stipendien: u.a. ERASMUS, TEMPUS, DAAD, BAföG

Auslandsprogramme: die fakultätsspezifischen Voraussetzungen und (Förderungs-)Möglichkeiten

Erfahrungsberichte: ca. 90 Berichte aus etwa 30 Ländern weltweit - von Argentinien bis Venezuela

Der Herausgeber: Dr. iur. Hans-Peter Schwintowski ist Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Luchterhand Verlag
Postfach 2352
56513 Neuwied

08-09-95

Teamleistungen durch die Schiedsrichter, allerdings ohne eine Bekanntgabe der erreichten Punktzahl.

Erleichtert, unsere erste Verhandlung hinter uns gebracht zu haben, widmeten wir uns dem Sightseeing.

28. und 29. März: Auch an diesen beiden Tagen bestritten wir jeweils eine Verhandlung. Unsere Gegner: University of Loyola, New Orleans und Cornell University, N.Y. Die Abende verbrachten wir im sog »Bermuda-Dreieck« mit dem entspannten Kennenlernen der übrigen Teams.

Samstag, 30. März: Bei unserer letzten Verhandlung, diesmal gegen die Brigham Young University, Utah, vertrat *Prof. Bergsten* einen ausgefallenen Schiedsrichter. Auf diese Weise erfuhren wir, daß auch bei den Vorbereitungen eines derart aufwendigen Wettbewerbs nicht immer alles ohne Pannen abläuft... So waren (hier eine deutliche Parallele zu deutschen Hausarbeiten) bei der Fallerstellung von Prof. Bergsten unerkannt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er lediglich beigefügt hatte, um dem Vertrag ein realistisches Gepräge zu verleihen, als Anspruchsgrundlagen verwendbar und wurden damit unfreiwillig zu einem zentralen Punkt.

Nach der letzten Verhandlung wurden um 14 Uhr die Halbfinalisten bekanntgegeben. Diese traten am Nachmittag gegeneinander an, während wir uns, unserer Stimmung entsprechend, der Lektüre von Grabinschriften auf dem Biedermeier-Friedhof St. Marx widmeten.

Sonntag, 31. März: Vormittags fand in großem Rahmen das Finale zwischen der Deakin University, Australia und der Cornell University, U.S.A. statt, aus dem Cornell als Sieger hervorging. Mit einem Mittags-Bankett im Rittersaal des Rathauses fand der Moot-Court einen angemessen festlichen Ausklang. In diesem Rahmen wurde auch die Preisverleihung vorgenommen. Sowohl der Pieter Sanders Award für den besten Schriftsatz als auch der Martin Domke Award für den besten Sprecher ging an die Kölner Universität. Die Cornell University wurde als das beste Team in den Verhandlungen mit dem Frédéric Eisemann Award ausgezeichnet. Etwas niedergeschlagen, denn, daß wir immerhin den fünften Platz belegten, sollten wir erst Wochen später erfahren, trösteten wir uns mit dem Besuch der überwältigenden Monet Ausstellung im Belvedere, bevor wir unsere Rückreise antraten

Fazit: Dieser Wettbewerb erforderte zweifellos mehr Engagement und Zeit als die meisten anderen universitären Veranstaltungen. Dafür wurde uns die einmalige Gelegenheit geboten, eine zunehmend an Bedeutung gewinnende Rechtsmaterie am Fall zu erlernen und die befriedigende Erfahrung zu machen, das dabei erlangte Wissen (als »Anwalt«) unmittelbar in die Praxis umsetzen zu können. Besonders reizvoll wurde die Arbeit dadurch, daß der Fall keine »Lösung« hatte, sondern nach beiden Seiten offen war, wobei die Herausforderung darin bestand, aus beiden Positionen heraus die Angemessenheit der geltend gemachten Ansprüche als unbedingt zwingend erscheinen zu lassen. Sehr attraktiv ist auch das internationale Flair der Veranstaltung. Schließlich forciert dieser Wettbewerb die Arbeit im Team, die, wenn sie sich auch nicht immer als erfreulich darstellt, doch interessante Einblicke in die menschliche Psyche (nicht zuletzt die eigene) ermöglicht und desweiteren auch

als eine gute Vorbereitung auf den späteren Berufsalltag angesehen werden kann.

Informationen zum 1997er Moot-Court:
Prof. Eric E. Bergsten
78 North Broadway
White Plains, N.Y. 10603
e-mail: EBERGSTE@GENESIS.LAW.PACE.EDU

Natascha E. Mehlhop, Bonn
Jan G. Mietzel, Bonn

Der Reisevertrag
Von Klaus Tonner
Kommentar zu §§ 651 a – 651 l BGB
Luchterhand Verlag, 236 S, geb, DM 58, Neuwied

Rechtzeitig zu Beginn der nächsten Reisewelle ist in dritter Auflage der »Tonner« erschienen.

Damit liegt nunmehr ein Kommentar zur Benutzung vor, der die Neufassung des Reiserechts durch Gesetz vom 24. 6. 1994 (BGBl I S 1322) berücksichtigt.

Wie bereits den Vorauflagen zu eigen war, berücksichtigt der Kommentar die aktuelle Rechtsprechung sowie Tendenzen in der Literatur.

Darüber hinaus steht im Vordergrund die Neuregelung der §§ 651 a ff BGB und die Informationsverordnung, durch die die Pflichten des Reiseveranstalters konkretisiert werden.

Die Wichtigkeit des Kommentars zeigt sich bereits darin, daß im »Tonner« nicht ausschließlich der herrschenden Meinung gefolgt wird. Gerade in der Praxis, insbesondere in der vorprozessualen Auseinandersetzung, ist die kritische Darstellung der hM gepaart mit der Aufzeigung von Alternativen ein unverzichtbares Hilfsmittel, um Lösungsansätze und Vergleichvorschläge zeitnah darbieten zu können.

Dies findet insbesondere in der Kommentierung der Informationsverordnung seinen Niederschlag, auch wenn man der weitreichenden Kommentierung des Verfassers kritisch gegenüber stehen kann (zB § 651 a BGB, Rn 2: Bekanntgabe der Art der Mahlzeiten).

Im Interesse des Reisenden ist diese Forderung jedoch uneingeschränkt zu begrüßen.

Ebenso glücklich ist die Tatsache, daß der Kommentar Lösungen für alltägliche Fragen des Reiserechtes bietet, wie zB die Frage, wer haftet für abgebrochene Skier, die an der Hinterseite eines Busses angebracht wurden.

Auch die Tatsache, daß die Frankfurter Tabelle kritisch betrachtet wird und auf Unstimmigkeiten hingewiesen wird, ist in der täglichen Praxis ungemein wichtig, so daß man die Tatsache, daß im Anhang nicht die Änderungen in dieser Tabelle berücksichtigt wurden, als kleinen Schönheitsfehler unbemerkt hinnehmen kann.

Insgesamt ein Werk, bei dem Qualität, Preis und Leistung mehr als stimmen.

Marina Schwane, Rechtsanwältin, Dorsten

NEU in der JuS-Schriftenreihe

Heft 50:

Medicus

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Delikts- und Schadensrecht, Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag
Fälle und Erläuterungen zum Besonderen Schuldrecht des BGB für Anfangssemester, Band II

Von Dr. Dieter Medicus, em. o. Professor an der Universität München

3., neubearbeitete Auflage. 1996
X, 192 Seiten. Kartoniert DM 28,–
ISBN 3-406-40979-2

Neben den Schuldverhältnissen aus Vertrag bilden die gesetzlichen Schuldverhältnisse einen Hauptgegenstand des Besonderen Schuldrechts. Auch bei der Lösung von Fällen sind sie häufig zu erörtern. Dieser Band behandelt daher die wichtigsten Fragen zu den gesetzlichen Schuldverhältnissen an Hand von Fällen, die vielfach neueren Entscheidungen des BGH nachgebildet sind. Denn gerade bei den gesetzlichen Schuldverhältnissen ist das Gesetzesrecht durch die Rechtsprechung wesentlich fortentwickelt worden (etwa durch die Ausbildung der Verkehrspflichten). Daher gehören diese Entscheidungen zu dem Grundstock, der für das Examen als präsentes Wissen notwendig ist. Zusätzlich werden die Fälle aber auch zusammenfassend in ihren systematischen Zusammenhang gestellt.

Verlag C. H. Beck · 80791 München
A 1492